



Philippinische Dörfer: Existenzgrundlage von 80 % der Bevölkerung

Foto: H. Kotte

Die philippinische Umweltgesetzgebung

Entsprechend dem US-amerikanischen Gesetzssystem gibt es keine zusammenhängenden Gesetze (wie das Bürgerliche Gesetzbuch, BGB, bei uns), sondern lediglich eine Vielzahl von Einzelentscheidungen. Diese können sich sogar widersprechen. Daher wird zur Zeit ein "Environmental Code" vorbereitet, der alle Bestimmungen harmonisieren und rationalisieren soll. Neben einer Vielzahl von Einzelbestimmungen ist ferner das "Environmental Impact Assessment"-System von Bedeutung, nach dem alle größeren Projekte gleich welcher Trägerschaft oder Finanzierung auf ihre Umweltverträglichkeit hin untersucht und bewertet werden.

Das UVP-System ist nach US-amerikanischem Vorbild strukturiert, weist aber einige philippinische Besonderheiten auf:

1. Environmental Impact Statement

Entsprechend dem Investitionsvolumen (bei mehr als 500 000 US\$) oder dem Gefährdungspotential (z. B. alle Bergbau-Projekte) müssen förmliche UVPen durchgeführt werden, die sich allerdings bisher im unspezifizierten Nachweis der Einhaltung der geltenden Einzelvorschriften erschöpfte. Es bestand kein

Zwang zur Offenlegung der Prozeßtechnologien oder der Diskussion von alternativen Technologien. Diese UVP-Dokumente umfaßten meist weniger als 50 Seiten. UVP-Pflicht bestand und besteht aber auch für staatliche Projekte. Allerdings gibt es Sonderregelungen für Industrien mit "Pionier-Status": angeboten werden Steuererleichterungen, kein Planfeststellungsverfahren, da die Regierung sich in der Regel als Landeigentümer beteiligt. Die UVP-Studien werden oft vom Investor selbst oder von Beratungsfirmen und Universitätsinstituten im Auftrag erstellt. Das zuständige Umweltministerium (DENR) führt dann eine

2. **Interne Beratung** durch eine Expertenkommission durch. Hier rächt sich der große Mangel an unabhängigen Experten und Beratern. Bürger können (theoretisch) Einsicht nehmen, die Möglichkeiten einer Verbandsklage sind aber nicht gegeben. In einer

3. **Öffentlichen Anhörung** im Projektgebiet und in der Hauptstadt, beziehungsweise am Sitz der Firma und der Bewilligungsbehörde (frühestens 14 Tage nach Einreichen der Studie) wird die gesetzliche vorgeschriebene Güterabwägung vorgenommen. Akteneinsichts-

recht gibt es allerdings nur in der Hauptstadt! Eine aktive Bürgerbeteiligung ist nur sehr unzureichend möglich. Alle Ergebnisse werden für den Fall von widersprüchlichen Standpunkten einer

4. **"Schlichtungskommission"** zur Beratung vorgelegt, die sich aus Industrie, Bewilligungsbehörde und anderen betroffenen Dienststellen zusammensetzt. Rededuelle der Rechtsanwälte sind die Regel. Die Kommission kann vertagen, weitere Nachweise anfordern oder beschließen, z.B. unter Einschluß von verfahrenstechnischen oder sonstigen Auflagen, und erteilt ein

5. **Environmental Impact Certificate** in dem unter anderem Auflagen zum Betrieb und zur regelmäßigen Berichtspflicht des Betreibers enthalten sind, die aber meist nur formal eingehalten wird. Außerdem werden

6. **Unregelmäßige Überprüfungen** durch die Kontrollbehörde angeordnet. Dies geschieht aus Mangel an apparativer Ausstattung meist im kontrollierten Betrieb selbst und mit dessen Labor, daher also immer nach Vorankündigung.

St. C.